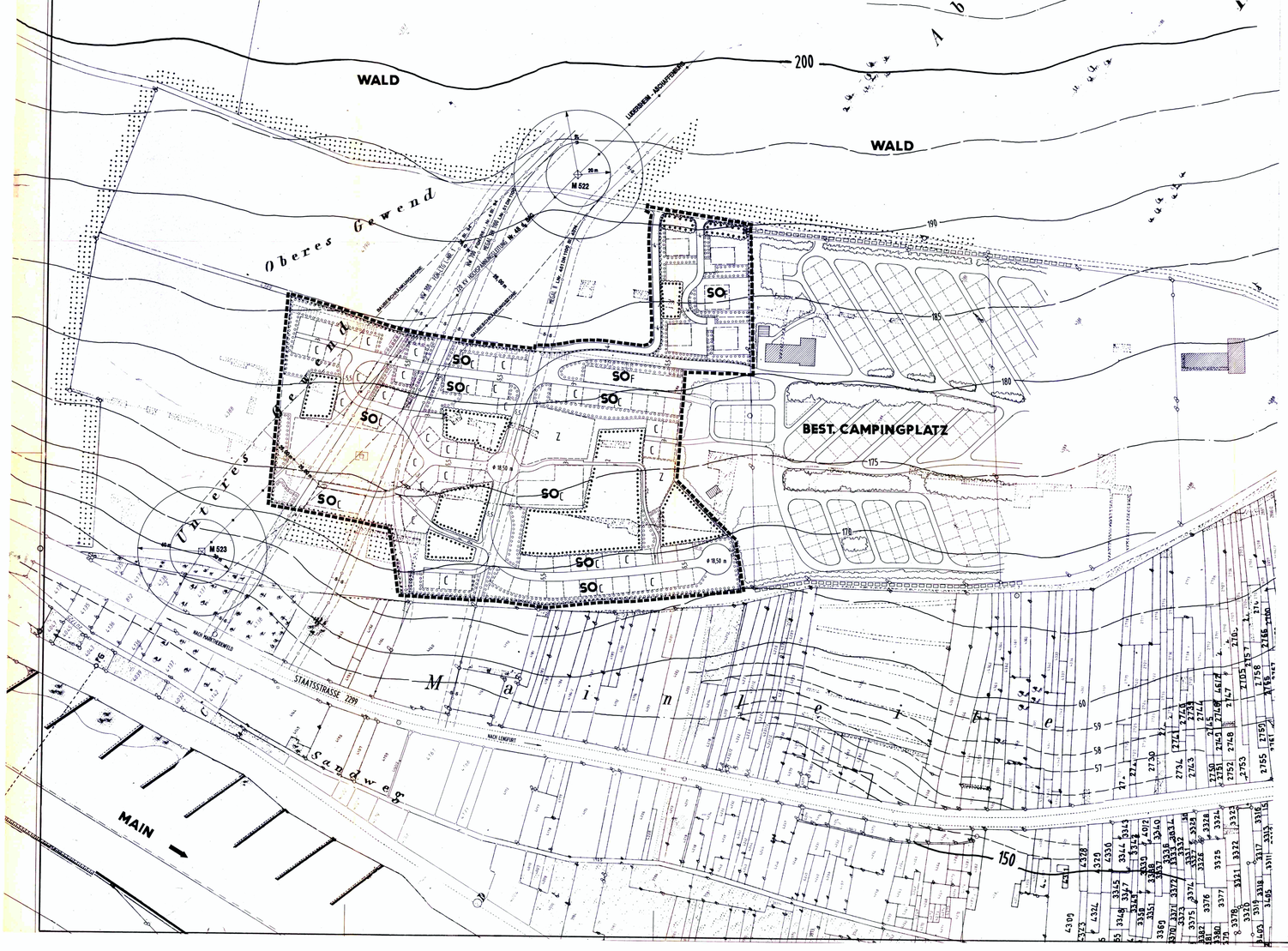

1. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB und Art. 91 BayBO

1. SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ
gemäß § 10 BauNVO 1990 — SO C

1.1 Zulässig sind:

a) Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte auf den im Plan gekennzeichneten Standplätzen.

b) Die zur Deckung des täglichen Bedarfs für das Gebiet dienenden Läden (Schankwirtschaft) sowie Gebäude für die nach der Campingplatzverordnung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.

c) Wohnungen für das Aufsichtspersonal

1.2 Standplätze für

Caravans — C

Zelte — Z

Spielplatz — (S)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Standplätze für touristische Nutzung angelegt werden.

1.3 Gebäude für den ordnungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes sind nur innerhalb der dafür festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4 Höheneinstellung der Gebäude

Die bergseitige Wandhöhe darf höchstens 4,50 m betragen, gemessen über Oberkante natürlichem Gelände in der Gebäudemitte oder über Oberkante Straße.

max. 4,50 m

1.5 Dachgestaltung: Satteldach 30°, 45° Dachneigung symmetrisch. Eindeckung mit roten oder rotbraunen Ziegeln oder Dachsteinen.

1.6 Die Giebelflächen der Gebäude aus massiven Baustoffen sind mit Holz zu verkleiden.

2. SONDERGEBIET FERIENHAUSGEBIET
gemäß § 10 BauNVO 1990 — SO F

2.1 Zulässig sind: Ferienhäuser, Ferienwohnungen
Zulässige Grundfläche der Ferienhäuser : max. 60 m²

2.2 Gebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig.

2.3 Höheneinstellung der Ferienhäuser und Wohnungen

Die bergseitige Wandhöhe darf höchstens 3,00 m betragen, gemessen über Oberkante natürlichem Gelände in der Gebäudemitte

max. 3,0 m

2.4 Dachgestaltung: Satteldach 30° - 45° Dachneigung symmetrisch Eindeckung mit roten oder rotbraunen Ziegeln oder Dachsteinen.

2.5 Fassadengestaltung: Siehe 1.6

3. BAUGRENZEN — ---

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1 Straßenverkehrsflächen — ▭

4.2 Straßenbegrenzungslinie — ———

5. EINFRIEDUNG

5.1 Beide Baugebiete sind nur zur freien Landschaft hin durch einen 1,50 m hohen Wildzaun hinterpflanzt mit Holzpfosten einzufrieden. — ·····

5.2 Um das Feriengebiet im Nordosten des Erholungswerks der Belegschaft der Portland-Zementwerke Heidelberg e.V. zum Campingplatz der GFE - Gesellschaft für Freizeit und Erholung GmbH abzugrenzen, ist ein max. 1,75 m hoher hinterpflanzter Wildzaun zulässig. — ·····

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

6.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

6.2 Umgrenzung von Flächen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

7. Der Grünordnungsplan des Büros für Garten- und Landschaftsplanung W. Leimeister Dipl.-Ing. (FH) Jahnstr. 7 8772 Marktheidenfeld vom 05.03.1991 i.d.F. vom 10.06.1992 ist Beiplan und Bestandteil des Bebauungsplanes.

8. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. — - - - -

9. Unzulässige Anlagen :
Einfriedung der Standplätze, Unterbauten und feste Anbauten an Wohnungen, Vorläuben, selbständige Schutzdächer.

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Höhenlinien über NN — 170

2. Maßangabe in Meter — 5,5

3. Flurnummern — 4388

4. vorh. 220 KV-Hochspannungsleitung

5. vorh. Ferngasleitungen

6. Stand der Kartengrundlage 1990

7. Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne. — ▭▭▭▭

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 11.03.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 04.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung von 05.03.1991 i.d.F.v. 10.06.1992 hat vom 03.08.1992 bis 04.09.1992 öffentlich ausgelegen. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Marktgemeinderat hat am 22.09.1992 den Bebauungsplan vom 05.03.1991 in der Fassung vom 10.06.1992 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Triefenstein, den 12.10.1992

L. Huller, 1. Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Mit Schreiben vom 12.01.1993 Nr. 510-640 hat das Landratsamt Main-Spessart erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 05.02.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

11.02.1993
Datum

L. Huller, 1. Bürgermeister

MARKT TRIEFENSTEIN

ORTSTEIL LENGFURT

LANDKREIS MAIN-SPESSART

BEBAUUNGSPLAN

„IN DEN BIRKEN II"

NORDEN

MASSTAB 1:1000

0 10 20 30 40 50 75 100

Planung: ARCHITEKT WILLI MÜLLER
Alfred-Ruppert-Straße 10 8772 Marktheidenfeld
Tel. 09391/5633

Datum: 05.03.1991	gez. MARTIN	Blatt: 1
geändert: 10.06.1992		